

**Motion Omlin Marcel und Mit. über die Änderung von § 79 des Kantonsratsgesetzes (M 509).****Eröffnet: 15. September 2009 Finanzdepartement i.V.m. Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Motion verlangt vom Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Änderung vom § 79 des Kantonsratsgesetzes (KRG, SRL Nr. 30) vorzulegen. Der geltende Absatz 2 „Über Postulate und Bemerkungen zu einzelnen Teilen von Planungsberichten beschliesst der Kantonsrat in der Regel vor der Stellungnahme gemäss Absatz 3“ soll gestrichen werden. An seiner Stelle soll das Gesetz wie folgt geändert werden: „Vom Kantonsrat überwiesene Bemerkungen zum IFAP sind als verbindliche Aufträge (Motionen) zu behandeln und entsprechend zu publizieren“.

Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) ist gemäss § 77 Absatz 1 KRG ein Planungsbericht. Gemäss § 79 Absatz 3 KRG nimmt der Kantonsrat von den Planungsberichten in zustimmendem Sinn, in ablehnendem Sinn oder ohne Stellungnahme Kenntnis. Vorbehalten bleiben Bestimmungen, die eine andere Behandlung vorsehen. Gemäss § 78a Absatz 1 KRG legt der Regierungsrat den IFAP dem Kantonsrat mit dem Voranschlag zur Genehmigung vor.

§ 79 KRG regelt die Stellungnahme zu Planungsberichten. Gemäss Absatz 1 können die Ratsmitglieder die Absicht des Regierungsrates zu einzelnen Teilen vom Planungsbericht bekräftigen oder ein abweichendes Vorgehen empfehlen.

Im Beschluss, mit dem der Kantonsrat zu einem Planungsbericht Stellung nimmt, kann er dem Regierungsrat für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemässe Vorbereitung der Vorlagen auch Aufträge erteilen (§ 79 Absatz 4 KRG). Im Gegensatz zu den Bemerkungen sind diese als Handlungsauftrag umzusetzen.

Der Kantonsrat hat gemäss § 79 Absatz 4 KRG folglich bereits heute die Möglichkeit, bei der Behandlung des IFAP (sowie bei allen anderen Planungsberichten) statt Bemerkungen zu beschliessen, dem Regierungsrat im Sinne von Motionen und Postulaten Aufträge für die weiteren Planungsarbeiten und die planmässige Vorbereitung der Vorlagen zu erteilen. Aus dem Formulierungsvorschlag der Motion ist keine Verbesserung ersichtlich.

Die vom Motionär verlangte Streichung des § 79 Absatz 2 KRG hätte weiter zur Folge, dass bei allen Planungsberichten (nebst dem IFAP) die dazu gehörenden Postulate und Bemerkungen nicht mehr vor der Schlussabstimmung über den Planungsbericht behandelt würden. Die bestehende gesetzliche Regelung lässt dem Kantonsrat ausreichende Flexibilität, bestimmt sie doch, dass Postulate und Bemerkungen zu einzelnen Teilen eines Planungsberichtes lediglich *in der Regel* vor der Stellungnahme zum Planungsbericht zu behandeln sind.

Wir empfehlen deshalb, die vom Motionär gewünschte Gesetzesänderung nicht vorzunehmen.

In diesem Sinne beantragen wir, die Motion abzulehnen.

Luzern, 12. März 2010 / RRB-Nr. 284